

# RS OGH 2008/2/26 1Ob213/07s, 10Ob53/08d, 4Ob162/20g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2008

## Norm

ABGB §828

ABGB §829

## Rechtssatz

Nur die eigenmächtige Veränderung der bisherigen Benützungsverhältnisse durch einzelne Miteigentümer stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Anteilsrechte der anderen dar, welcher diese allenfalls zur Räumungsklage berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 213/07s

Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 213/07s

- 10 Ob 53/08d

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 Ob 53/08d

Auch; Beisatz: Die eigenmächtige Veränderung der bisherigen Benützungsverhältnisse durch einzelne Miteigentümer stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Anteilsrechte der anderen dar. (T1); Beisatz: Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die bisherige Benützung der gemeinschaftlichen Sache auf einer vereinbarten oder richterlichen Benützungsvorgabe oder einer bloß faktischen Gebrauchsordnung beruht. Es kann daher ein Miteigentümer auch ohne Vorliegen einer Benützungsvorgabe gegen die Verletzung der bisherigen Gebrauchsordnung vorgehen. (T2)

- 4 Ob 162/20g

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 162/20g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123177

## Im RIS seit

27.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)